



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 22.12.2008

Laufende Nummer: 33/2008

Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007 in der Fassung der Ordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18. Dezember 2008

Herausgegeben vom
Präsidenten der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Grundordnung
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 15. März 2007

in der Fassung der Ordnung vom 18. Dezember 2008

Vorwort

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ und führt als Namenszusatz die englischsprachige Übersetzung „University of Applied Sciences“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „H BRS“.

Die Hochschule ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin/Präsident, Hochschulrat und Senat.

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Grundordnung erlassen:

1. Verkündungsblatt, Verfahren und Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Ordnungen der Hochschule

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtliche[n] Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt -“ bekannt gegeben, die im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (3) Herausgeber des Verkündungsblattes ist die Präsidentin oder der Präsident.

2. Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

3. Angehörige

Ehemalige Studierende sind Angehörige der Hochschule.

4. Aufbau und Organisation der Hochschule

4.1 Präsidium

- (1) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (2) Die Frist zur Bestätigung einer Wahl durch den Senat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes beträgt 3 Monate.
- (3) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 6 Jahre und weitere Amtszeiten 4 Jahre.

- (4) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

4.2 Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

4.3 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Externe.
- (3) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.4 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
 - die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Institutsdekanin oder der Institutsdekan des Instituts für interdisziplinäre Studien.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

- (2) Der Senat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.5 Fachbereichskonferenz

Das Präsidium und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Institutsdekanin oder der Institutsdekan des Instituts für interdisziplinäre Studien angehören.

4.6 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission im Sinne des § 24 Absatz 2 HG, der aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mit-

gliedert 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

- (2) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertreterin. Bei Stimmengleichheit zählt die Mehrheit der Stimmen der weiblichen Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

4.7 Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Fachbereichsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen; eine Prodekanin oder ein Prodekan gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes an.

4.8 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Anzahl legen die Fachbereiche mit der Fachbereichsordnung fest. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.9 Institut für Interdisziplinäre Studien

- (1) Das Institut entwickelt in enger Kooperation mit den Fachbereichen neue und betreibt bestehende interdisziplinäre Studiengänge im Sinne der §§ 60 und 62 Abs. 1 und 3 des Hochschulgesetzes, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abschließen, sowie Angebote des weiterbildenden Studiums im Sinne des § 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes, für die ein Zertifikat verliehen wird. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt das Institut für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Im Hinblick auf das Angebot neuer oder bestehender Studiengänge werden dem Institut zudem Aufgaben in Lehre und Studium zugewiesen.

- (2) Die Organe des Instituts sind

- a) auf der zentralen Ebene die Institutsdekanin oder der Institutsdekan, das Institutsdekanat und der Institutsrat;
- b) auf der dezentralen Ebene: je Studiengang die Studiengangsdekanin oder der Studiengangsdekan und der Studiengangsrat, wobei fachlich einschlägige konsekutive Bachelor-

und Masterstudiengänge wie auch diesbezügliche Weiterbildungsstudiengänge insoweit als ein Studiengang angesehen werden.

- (3) Dem Institutsrat und den Studiengangsräten gehören nach § 11 des Hochschulgesetzes Vertreterinnen oder Vertretern jeder Hochschulgruppe an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres. Näheres zur Organisation des Instituts regelt das Institut nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung in einer Institutsordnung.
- (4) Die Organe auf der zentralen Ebene haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Instituts ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Instituts ihre Pflichten erfüllen.
 - b) Das Institutsdekanat erstellt im Benehmen mit dem Institutsrat den Entwicklungsplan des Institutes und ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.
 - c) Der Institutsrat beschließt die Institutsordnung und die weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungen des Instituts. Er nimmt gegenüber dem Institutsdekanat Stellung zur Weiterentwicklung interdisziplinärer Studiengänge.
- (5) Für die vom Institut angebotenen Studiengänge werden der jeweiligen Studiengangsdekanin oder dem jeweiligen Studiengangsdekan, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Abs. 4, die nach dem Hochschulgesetz für die Dekanin oder den Dekan vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen. Entsprechendes gilt für die Studiengangsräte hinsichtlich der vom Gesetz für den Fachbereichsrat vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

5. Übergangsregelungen

- Die erste Amtszeit nach In-Kraft-Treten der Grundordnung endet
- a) für die studentischen Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte, der Institutsräte und der Studiengangsräte sowie der Gleichstellungskommission zum 31.10.2008,
 - b) für die übrigen Mitglieder der Fachbereichsräte, der Institutsräte und der Studiengangsräte zum 31.10.2009 und
 - c) für die übrigen Mitglieder des Senats und der Gleichstellungskommission sowie für die Gleichstellungsbeauftragte, sämtliche Dekaninnen und Dekane und die Prodekaninnen und Prodekane zum 31.10.2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. März 2007.

Sankt Augustin, den 19. März 2007

Prof. Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor